

STATUTEN

des Elternvereines am GOETHE-GYMNASIUM ASTGASSE

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium

Wien 14., Astgasse 3

(alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten auch in ihrer weiblichen Form)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „**ELTERNVEREIN AM GOETHE-GYMNASIUM ASTGASSE**“ und hat seinen Sitz in 1140 Wien, Astgasse 3.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisationsvorschriften mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) bedürftige Schüler gelegentlich (z.B. bei Schulveranstaltungen) finanziell zu unterstützen,
 - e) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
 - f) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule in Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 - a) parteipolitische Angelegenheiten
 - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
 - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können nur Eltern und Obsorgeberechtigte der Schüler sein.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) durch Austritt,
 - c) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszwecken schadet oder das Ansehen des Vereines schädigt,
 - e) kandidiert für eine Neuwahl eines Vorstandes für eine neue Funktionsperiode **k e i n** Elternteil oder Obsorgeberechtigter (e) eines Schüler/einer Schülerin, kann ein außerordentliches Mitglied, welches im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung einstimmig gewählt wird, zur Kandidatur und Wahl für den Vorsitz für die neue Funktionsperiode antreten und gewählt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme
 - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
 - c) in den Elternausschuss gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Vereinszweck zu fördern und
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquote Anteiles.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

1. von der Hauptversammlung
2. vom Elternausschuss
3. vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter
4. von den Rechnungsprüfern
5. vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet bis spätestens 31. Oktober statt.
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Elternteile.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorsitzenden und des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer
 - b) Wahl des Vorstandes (Vorsitzender, Kassier, Schriftführer und deren Stellvertreter) sowie von zwei Rechnungsprüfern (Kassier und Schriftführer können auch in der konstituierenden Sitzung gewählt werden)
 - c) Wahl dreier Vertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) und deren Stellvertreter
 - d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr
 - e) Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht wurden
 - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder, von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von der Hälfte des Vorstandes schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch in einer außerordentlichen Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§10. Wahl des Vorstandes des Elternvereins und der Vertretung der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss

1. Wahlvorschläge müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Datum der Wahl schriftlich beim Vorstand eingelangt sein.
2. Wahlvorschläge für den Vorstand müssen einen Vorschlag für jede einzelne Funktion (Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter) enthalten.
3. Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt einer Wahlkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern.
4. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann dieser mit Zustimmung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Hauptversammlung von einem Mitglied des Elternausschusses, das für keine der zur Wahl stehenden Funktionen kandidiert, vorgelesen und zur Abstimmung gebracht werden.
5. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, hat die Wahl geheim zu erfolgen.
6. Die Wahlkommission hat alle nach Punkt 2 gültigen Wahlvorschläge seitens des Elternausschusses sowie auch andere ordnungsgemäß als Antrag eingebrachte Wahlvorschläge zu berücksichtigen.
7. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§11 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, bzw. durch Beschluss dem Vorsitzenden übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und je zwei Klassenelternvertretern, wobei Vorstandsmitglieder auch Elternvertreter sein können.
3. Die Wahl der Klassenelternvertreter erfolgt in den Klassen. Wenn mehrere Kinder einer Familie diese Schule besuchen, können beide Elternteile diese Funktion übernehmen, jedoch nicht in derselben Klasse.
4. Der Elternausschuss wählt alljährlich in seiner konstituierenden Sitzung einen Kassier und einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter, sofern diese nicht bereits in der Hauptversammlung gewählt wurden.
5. Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Ausschusssitzungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuberufen.
6. Der Elternausschuss ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf seiner Mitglieder schriftlich verlangen.
7. Der Elternausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, spätestens aber eine halbe Stunde nach dem festgelegten Beginn der Sitzung, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
8. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

§12 Vertretung und Verwaltung des Vereines

1. Der Vorsitzende
 - a. vertritt den Verein nach außen,
 - b. besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind,
 - c. führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines,

- d. ist einer der Vertreter der Eltern und Obsorgeberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
2. Bei länger wahrender Beschlussunfahigkeit des Elternausschusses ist der Vorsitzende verpflichtet, zum fruhesten Termin eine auerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende mit Ausnahme von Punkt 1.d. durch seinen Stellvertreter vertreten.
4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstucke bedurfen zu ihrer Gultigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftfuhrers; in Geldangelegenheiten unterzeichnen n der Vorsitzende und der Kassier. Kassier und Schriftfuhrer werden im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter vertreten.
5. Dem Schriftfuhrer obliegt
 - a. die Fuhrung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstucken des Vereines,
 - b. Er muss kein Klassenelternvertreter sein.
6. Dem Kassier obliegt
 - a. die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeitrage usw.),
 - b. deren Verwendung nach Beschlussen der Vereinsorgane
 - c. Er muss kein Klassenelternvertreter sein.
7. Die Rechnungsprufer haben
 - a. die widmungsgemae Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlusse festzustellen,
 - b. die Buchfuhrung und alle Unterlagen mindestens jahrlich zu prufen,
 - c. uber das Ergebnis der uberprufung alljahrlich auf der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen, dem Elternausschuss zu berichten,
 - d. Sie durfen keine andere Funktion im Elternausschuss innehaben.

§13 Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen

Uber Einladung des Elternvereines konnen auch vereinsfremde Personen der Schule mit beratender Stimme (wie z. B. der Schulleiter, Professoren, Schuler, Schularzt usw.) teilnehmen.

§14 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhaltnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wahlt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wahlen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Konnen sie sich nicht uber den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren alteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfahig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulassig.

§15 Auflosung des Elternvereines

1. Die Auflosung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden und muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrucklich angefuhrt sein.
2. Zu einem Beschluss uber die Auflosung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschlieen, welchen gemeinnutzigen Zwecken des Vereinsvermogens zuzufuhren ist.
4. Im Falle einer freiwilligen Auflosung fallt das Vermogen an den Schulerhalter.

Wien, im Herbst 2013